



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 19/xxxxx

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors**

HIER Behandlung in der Kabinettsitzung am 10. Februar 2021 mit Aussprache

Anlg: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung sowie den Beschlussvorschlag und den Sprechzettel für den Regierungssprecher übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 10. Februar 2020 mit Aussprache herbeizuführen

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Der gemeinsame Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat dient der Weiterentwicklung der Open-Data-Politik.

Der Entwurf ändert in Artikel 1 die Open-Data-Regelung des Bundes aus § 12a des E-Government-Gesetzes (EGovG). Zudem setzt er in Artikel 2 die neugefasste europäische Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open Data und PSI-RL) in deutsches Recht um.

Inhaltlich regelt Artikel 1 die im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode in Zeilen 2068 ff. avisierte Ausweitung der Bereitstellung offener Daten durch die Bundesverwaltung. Dies erfolgt einerseits durch die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs auf alle Behörden der Bundesverwaltung mit Ausnahme von Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehenen, sowie andererseits durch die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs. Insbesondere sind Forschungsdaten nunmehr dem Grunde nach von § 12a EGovG erfasst. Als weiterer Schritt zur Verbesserung bereitgestellter Daten sind außerdem alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme der Hauptzollämter zur Benennung von Open-Data-Koordinatoren verpflichtet, die als zentraler Ansprechpartner bei Fragen des Bereitstellungsprozesses zur Seite stehen können.

Artikel 2 umfasst in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-Richtlinie) eine Ablösung des bisher geltenden Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) durch das neue Datennutzungsgesetz (DNG) und dient damit der unionsweiten Harmonisierung von Nutzungsbedingungen für Daten des öffentlichen Sektors. Inhaltlich gelten die Regelungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erstmals auch für öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Verkehr und Energie. Neue Regelungen der Richtlinie in dem DNG sind neben der Echtzeitbereitstellung maschinenlesbarer dynamischer Daten auch die kostenlose Bereitstellung maschinenlesbarer hochwertiger Datensätze. Die Konkretisierung der betroffenen Datensätze erfolgt dabei durch einen Durchführungsrechtakt der Europäischen Union. Bereitstellungsansprüche normiert das DNG ausdrücklich nicht.

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts abgestimmt. Die Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Arbeit und Soziales, der Verteidigung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit, für Verkehr und digitale Infrastruktur, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, für Bildung und Forschung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Auswärtige Amt haben zugestimmt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung vorgenommen. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt. Der Nationale Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben und keine Einwände erhoben. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Durch die Gesetzesänderung wird der Haushalt des Bundes zusätzlich mit Kosten belastet. Die Kosten der Verwaltung betragen insgesamt jährlich rund 15,28 Millionen Euro, davon rund [...] jährliche Personalkosten und rund [...] jährliche Sachkosten.

[Ausführlich ErfAuf]

Länder und Verbände wurden angehört. Einzelne Stellungnahmen (Bayrische Staatsregierung, Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) rügen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich jedoch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ergibt. Ihren Anliegen wurde – soweit sachgerecht und möglich – Rechnung getragen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt durch das DNG in Form einer Eins-zu-eins-Umsetzung.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-RL).

Die Anforderungen an die Abschätzung der Rechtsfolgen nach § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind erfüllt.

X Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen